

Staatssekretär der Regierung unverzüglich die Liste der Personen vorzulegen, die wegen Erreichung der Altersgrenze bereits einen Anspruch auf Zahlung der zusätzlichen Altersversorgung haben, sowie auch eine Liste der Mitarbeiter, für die durch ihr Arbeitsverhältnis gemäß der Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 865) oder der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) eine Anwartschaft auf spätere Altersversorgung begründet ist. Die gleichen Unterlagen sind nachrichtlich dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, zu übergeben.

(2) Die Liste der bereits Versorgungsberechtigten enthält neben den Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Berufsbezeichnung, Wohnanschrift) den Betrag des Versorgungsanspruches, der rechnerisch zu begründen ist.

(3) Die Liste der Mitarbeiter, die nur eine Anwartschaft auf eine spätere zusätzliche Altersversorgung haben, enthält daneben die Höhe des Monatsgehaltes und die Höhe des vereinbarten Versorgungsanspruches im Prozentsatz, jedoch ohne rechnerische Begründung der späteren Höhe des Anspruches.

(4) Veränderungen des Personenkreises der Versorgungs- oder Anwartschaftsberechtigten durch Zu- oder Abgänge sowie Veränderungen des Vertragsverhältnisses, die einen Einfluß auf die Berechnung der Altersversorgung haben, sind der Versicherungsanstalt auf demselben Wege und nachrichtlich dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Staatshaushalt, jeweils zum Monatsende für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.

## § 2

(1) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin reicht über den Staatssekretär der Regierung die Anträge für die bereits Versorgungsberechtigten an die Versicherungsanstalt ein. Diese erteilt den Begünstigten über die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin den Bescheid über die zusätzliche Altersversorgung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Die Zahlung der zusätzlichen Altersversorgung erfolgt durch die Deutsche Akademie der Wissenschaften, der die hierzu erforderlichen Mittel von der Versicherungsanstalt überwiesen werden.

(3) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften ist für die pünktliche Zahlung und neben der Versiche-

rungsanstalt dafür verantwortlich, daß die zusätzliche Altersversorgung an den Versorgungsberechtigten nur bis zur Höhe des gesetzlich bestimmten oder vertraglich vereinbarten Betrages gezahlt wird.

(4) Hat der Berechtigte auf Grund mehrerer Verträge einen Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung erworben, so erfolgt die Errechnung des Versorgungsanspruches nur auf Grund der Vereinbarungen aus einem der Verträge, wobei der Berechtigte den Vertrag benennen kann; für die Berechnung des nach diesem Verträge zulässigen Höchstbetrages werden jedoch auch die Bezüge der weiteren Verträge berücksichtigt.

## § 3

Die Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung erlischt mit der Beendigung des dem Versorgungsanspruch zugrunde liegenden Dienstvertrages, es sei denn, daß der Anwartschaftsberechtigte in eine andere öffentliche Stellung versetzt oder ihm auf Grund einer Berufung ein Amt in einer demokratischen Organisation übertragen wird.

## § 4

Die Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften, die gemäß Ziffer 20 Buchst. h der Kulturverordnung vom 31. März 1949 (ZVOB1. I S. 227) einen Anspruch auf 50% des Gehalts für eine weitere feste Anstellung haben, erhalten für ihre Haupttätigkeit die volle Vergütung und für nebenamtliche Anstellung 50% des hierfür vorgesehenen Gehaltes.

## § 5

(1) Der Bezug von Aufwandsentschädigungen auf Grund der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) steht der Bewilligung von Leistungsprämien nicht entgegen.

(2) Die Bezüge der Gruppe IV der Gehaltstabelle in der Anlage zur Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 865/867) werden wie folgt geändert:

Gehalt .....	36 000DM,
Steuerfreie Aufwandsentschädigung	9 000 DM.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
I. V.: Rau  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten